

Vorlage Stadtparlament

Datum	21. Juni 2022
Beschluss Nr.	1855
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Esther Granitzer, Marcel Rotach: Schlecht parkierte «Elektro Stadt-Raketen»; schriftlich

Esther Granitzer und Marcel Rotach sowie 19 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 3. Mai 2022 die beiliegende Interpellation «Schlecht parkierte «Elektro Stadt-Raketen»» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs ist ein Ziel des Mobilitätskonzepts 2040 und des Energiekonzepts 2050 der Stadt St.Gallen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Elektro-Leichtfahrzeuge wie E-Trottinette und E-Bikes, welche sich wachsender Beliebtheit erfreuen und in verschiedenen europäischen und den grösseren Schweizer Städten im Rahmen von Selbstverleihsystemen einen Aufschwung erlebt haben.

Mit einem Pilotprojekt sammelte die Stadt St.Gallen im Jahr 2019 Erfahrungen im Umgang mit E-Trottinetten im Selbstverleih. Die Auswertung zeigte einerseits, dass die Fahrzeuge rege genutzt wurden, andererseits gab es auch Herausforderungen bezüglich Parkierung und Verkehrssicherheit. Infolge gesteigerten Gemeingebrauchs untersteht die Nutzung des öffentlichen Grundes für kommerzielle Verleihsysteme einer Bewilligungspflicht. In der Folge wurde unter Festlegung von geforderten Rahmenbedingungen ein Bewerbungsverfahren für eine Bewilligung zum Betrieb von Selbstverleihsystemen mit E-Trottinetten durchgeführt. Aus den eingehenden Bewerbungen wurde die Firma TIER Mobility Suisse GmbH (vormals TIER Mobility GmbH, nachfolgend als TIER bezeichnet) ausgewählt, welche eine zweijährige Bewilligung für 300 Fahrzeuge erhielt. Die Bewilligung gilt bis 25. Juli 2022. Damit der Start der neuen Bewilligungsphase - allenfalls mit einer anderen Anbieterin - nicht mitten in der Hochsaison erfolgt, wurde entschieden, die bestehende Bewilligung bis Ende 2022 zu verlängern.

Im Postulatsbericht «Ein Veloselbstverleihsystem für St.Gallen»¹ hatte der Stadtrat überdies seine Absicht bekundet, in der Stadt St.Gallen - in Abhängigkeit von der Bereitschaft eines Anbieterunternehmens - in naher Zukunft ein Veloverleihsystem umzusetzen. Aufgrund der Topografie entschloss sich die Stadt, auf E-Bikes zu fokussieren, und führte auch hier, gleichermassen unter Festlegung von geforderten Rahmenbedingungen, ein Bewerbungsverfahren durch. Aus den Bewerbungen wurde

¹ [Nr. 1829 vom 5. Juni 2018](#), vom Stadtparlament am 26. Juni 2018 als erledigt abgeschrieben.

ebenfalls die Firma TIER ausgewählt. Sie erhielt eine dreijährige Bewilligung für 200 E-Bikes mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h bis 31. März 2024. Der Betrieb erfolgt in einem Free-Floating-System, ergänzt mit standortgebundenen Stationen.

Der positive Effekt von E-Trottinetten auf die mobilitätsbedingten Emissionen ist gewiss eher bescheiden. Aus Sicht des Stadtrates ist dies aber kein ausreichender Grund, um E-Trottinette und E-Bikes im Selbstverleih in der Stadt nicht zuzulassen.² Neben dem Angebot aus dem Selbstverleih werden im städtischen Verkehr auch Elektro-Leichtfahrzeuge verwendet, welche sich in privatem Eigentum befinden.

E-Trottinette (bis 20 km/h) und langsame E-Bikes (mit Tretunterstützung bis 25 km/h) gehören zur Kategorie der Leicht-Motorfahrräder, schnelle E-Bikes (mit Tretunterstützung bis 45 km/h) fallen in die Kategorie der Motorfahrräder.³ Für E-Trottinette und E-Bikes (langsame wie schnelle) gilt gemäss dem eidgenössischen Strassenverkehrsrecht der Grundsatz, dass die für Radfahrerinnen und -fahrer geltenden Verkehrsregeln zu beachten sind.⁴ Allgemein gilt, dass sich im Strassenverkehr alle so verhalten müssen, dass sie andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindern noch gefährden. Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten – ebenso, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich eine Strassenbenützerin bzw. ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.⁵ Im Jahr 2021 waren auf Stadtgebiet 451 Verkehrsunfälle zu verzeichnen. 38 Mal waren Motorfahrräder, inklusive Leicht-Motorfahrräder, involviert. Überwiegend handelte es sich dabei um Elektro-Leichtfahrzeuge (E-Trottinette und langsame E-Bikes), welche, wie eingangs erwähnt, steigende Beliebtheit erfahren haben.⁶

2 Beantwortung der Fragen

1. Was gedenkt der Stadtrat gegen die ordnungswidrigen und gefährlich parkierten E-Trottinetts und E-Bikes auf den Trottoirs, Strassen und Plätzen zu tun?

Dass mit E-Trottinetten und E-Bikes grundsätzlich die für Radfahrerinnen und -fahrer geltenden Verkehrsregeln zu beachten sind, bedeutet im ruhenden Verkehr insbesondere, dass E-Trottinette und E-Bikes auf den eigens markierten Parkplätzen⁷ bzw. allgemeinen Zweiradabstellplätzen abzustellen sind, wenn solche vorhanden sind⁸, und dass sie auf dem Trottoir abgestellt werden dürfen, wenn für

² Siehe auch die Antwort des Stadtrates auf die Einfache Anfrage «Sind E-Trottinette und E-Bikes wirklich der Schlüssel zu einer nachhaltigen Mobilitätswende?», [Nr. 1754 vom 17. Mai 2022](#).

³ Vgl. Art. 18 lit. a und b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41).

⁴ Vgl. Art. 42 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11). Mit schnellen E-Bikes ist bei einem Verbot für Motorfahrräder die Durchfahrt indes nur mit abgeschaltetem Motor zulässig (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 [SSV; 741.21]).

⁵ Vgl. Art. 26 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01).

⁶ Vgl. [Verkehrspolizeiliche Statistik 2021, S. 4 und 10](#).

⁷ Die eigens für die Fahrzeuge der Firma TIER bereitgestellten Parkplätze sind erdbeerrot markiert und mit entsprechenden Piktogrammen gekennzeichnet.

⁸ Vgl. Art. 79 Abs. 6 SSV.

die Fussgängerinnen und -gänger mindestens 1,50 Meter Raum frei bleibt.^{9,10} Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass gerade die aus dem Selbstverleih verwendeten E-Trottinette und E-Bikes bisweilen nachlässig oder gar störend im öffentlichen Raum abgestellt werden. Im Bewusstsein um diese Problematik wurden in den genannten Bewilligungen an die Firma TIER entsprechende Auflagen verankert. So hat die Firma TIER (neben der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit bzw. Betriebssicherheit) sicherzustellen, dass die E-Trottinette und E-Bikes geordnet abgestellt werden und sie weder Durchgänge blockieren noch den Verkehrsfluss oder Reinigungs- und Unterhaltsfahrzeuge behindern oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Dabei hat die Anbieterin die Fahrzeuge auch regelmässig einzusammeln und morgens zwischen 05:00 und 07:00 Uhr auf den jeweiligen Abstellplätzen zu verteilen. Bei akuten Problemstellungen behält sich die Stadt vor, Fahrzeuge einzusammeln und der Firma TIER gegen Entrichtung einer Gebühr auszuhändigen. Überdies wurde vorgegeben, dass sicherzustellen ist, dass in gewissen Bereichen der Altstadt und beim Hauptbahnhof ausschliesslich auf den eigens markierten Parkplätzen bzw. allgemeinen Zweiradabstellplätzen parkiert wird. Die Steuerung erfolgt automatisch über GPS bzw. Geofencing. Im Übrigen hat die Anbieterin für ein Beschwerdemanagement bzw. eine Anlaufstelle zu sorgen, damit Störungen zeitnah behoben werden können.¹¹ Überdies hat sie die Nutzerinnen und Nutzer regelmässig über die Verkehrsvorschriften zu informieren. Aus Sicht des Stadtrates haben sich diese Regelungen durchaus bewährt.

2. *Wie kann der Stadtrat aktiv dagegen vorgehen, dass die Elektro-Fahrzeuge in der Stadt allgemein und in den Altstadtgassen nur im Schrittempo, oder gar nicht fahren (z. B. Geofencing, Gebotstafel «nur im Schrittempo, bzw. ohne Motor», Fahrverbot analog zum Mofa)?*

Wie für Fahrräder gilt im Fahrverkehr, dass Radwege oder -streifen benützt werden müssen, wenn solche vorhanden sind.¹² Strassen mit allgemeinem Fahrverbot sowie Trottoirs (ohne anderweitige Signalisation) dürfen nicht befahren werden.¹³ Es darf (mit Ausnahmen) nicht nebeneinander gefahren werden.¹⁴ Die Geschwindigkeit ist auch mit E-Trottinetten und E-Bikes stets den Umständen anzupassen¹⁵, zudem sind die geltenden Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten.¹⁶ In Tempo-30-Zonen ist besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren, in Begegnungszonen (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) sind Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten¹⁷ gegenüber E-Trottinetten und E-Bikes vortrittsberechtigt. Fussgängerzonen sind

⁹ Vgl. Art. 41 Abs. 1 VRV.

¹⁰ Siehe auch die gemeinsame Antwort des Stadtrates auf die Einfachen Anfragen «Elektrotretroller in der Stadt St.Gallen» sowie «E-Scooter – Fluch oder Segen für die Stadt St.Gallen», [Nr. 3419 vom 11. Oktober 2019](#).

¹¹ TIER ist erreichbar unter: stgallen@tier.app und +41 (0)43 505 14 62.

¹² Vgl. Art. 33 Abs. 1 SSV.

¹³ Vgl. Art. 18 SSV bzw. Art. 43 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01). Siehe auch [Regeln und Tipps für E-Trottinette und E-Bikes von TIER | stadt.sg.ch](#) (mit Verweis auf das Bundesamt für Strassen ASTRA).

¹⁴ Vgl. Art. 43 Abs. 1 VRV.

¹⁵ Vgl. Art. 32 Abs. 1 SVG.

¹⁶ Vgl. Art. 42 Abs. 4 VRV. Ab dem 1. April 2024 gilt für schnelle E-Bikes überdies eine Ausrüstpflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser («Tacho»); bereits in Verkehr stehende Fahrzeuge müssen bis am 1. April 2027 nachgerüstet werden.

¹⁷ Fahrzeugähnliche Geräte sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft der Benutzerin bzw. des Benützers angetrieben werden. Kinderäder sind den fahrzeugähnlichen Geräten gleichgestellt (vgl. Art. 1 VRV).

dem Fussgängerverkehr sowie Benutzerinnen und Benutzern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden: Der Fussgängerverkehr sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vortritt.¹⁸

In der Altstadt der Stadt St.Gallen sind Begegnungszonen eingerichtet.¹⁹ Vor gut fünf Jahren wurde im Rahmen der Einführung der Begegnungszone in der Mittleren Altstadt die Sperrzeit für Radfahrende in der Multergasse, der Neugasse und der Spisergasse aufgehoben. Gleichzeitig wurde für Radfahrende die Einbahnregelung in der Multer- und Spisergasse im oberen Teil der Brühlgasse und in der Neugasse aufgehoben, um das Fahren in beide Richtungen zu ermöglichen. Von einem zeitlich begrenzten Fahrverbot für Fahrräder in der Multer- und Spisergasse, wie es im März 2021 mit einer Petition gefordert wurde, sah der Stadtrat (zumindest einstweilen) ab. Zunächst sollte die Wirkung der im April 2021 für die Altstadt / Innenstadt (und die SBB-Sitterbrücke) lancierten Sensibilisierungskampagne «Rücksicht», welche Velofahrende zur Rücksichtnahme auf Fussgängerinnen und Fussgänger anhält, abgewartet werden.²⁰ Im April 2022 wurde (verbunden mit einem polizeilichen Kontrollschwerpunkt) die Kampagne «Rücksicht» weitergeführt, welche auch E-Trottinette und E-Bikes betrifft.²¹ Zu den erwähnten Bewilligungen an die Firma TIER wurden zudem Auflagen zum Fahrverkehr erteilt, welche gerade auch die Altstadt betreffen. So hat die Anbieterin sicherzustellen, dass während Anlässen eine Fahrverbotszone besteht und dass für E-Trottinette (auf der Multer-, Markt- und Spisergasse) eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h sowie für E-Bikes (ganze Altstadt) eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eingehalten wird. Überdies bestehen generelle Fahrverbotszonen auf den Drei Weieren und bei weiteren Naherholungsgebieten sowie bei Friedhöfen. Zudem bestehen für die E-Bikes auch in anderen Begegnungszonen entsprechende Langsamfahrvorgaben. Die Steuerung bzw. Drosselung erfolgt ebenfalls automatisch über GPS bzw. Geofencing. Unter den gegebenen Umständen sieht der Stadtrat aktuell keine Veranlassung, weitergehende verkehrliche Anordnungen zu treffen.

3. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, um die aktuell herrschende Ungleichbehandlung, aber auch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu verbessern?

Eine Ungleichbehandlung ist für den Stadtrat nicht erkennbar. Auch kann sich die Stadt St.Gallen neuen Mobilitätsformen nicht verschliessen. Dabei gilt auch für E-Trottinette und E-Bikes, dass deren Nutzerinnen und Nutzer sich wie alle Verkehrsteilnehmenden an die für sie geltenden Regeln zu halten haben und dementsprechend gerade auch die Verantwortung der und des Einzelnen zum Tragen kommen muss. Wie allgemein im Strassenverkehr tragen zudem polizeiliche Kontrollen zur Sicherheit und Ordnung bei. Wie zu den Fragen 1 und 2 dargelegt, besteht bei den Fahrzeugen der Firma TIER zudem die Möglichkeit, über Bewilligungsaufgaben Einfluss zu nehmen. Zusätzliche Massnahmen erachtet der Stadtrat aktuell nicht für angezeigt.

¹⁸ Vgl. Art. 22a ff. SSV.

¹⁹ Im Umfeld finden sich weitere Begegnungszonen wie auch Tempo-30-Zonen. An der Gutenbergstrasse besteht zudem eine Fussgängerzone.

²⁰ Siehe die Antwort des Stadtrates auf die Einfache Anfrage «Herz auf dem rechten Fleck», [Nr. 666 vom 29. Juni 2021](#).

²¹ Siehe [Medienmitteilung der Stadt St.Gallen vom 14. April 2022](#).

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:
▪ Interpellation vom 3. Mai 2022